

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und
ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Biebelnheim
Az.: 91774-HA10.2

Bad Kreuznach, 19.04.2024
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-5415
Telefax: 0671/820-92896-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Zuteilungsbedingungen für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstück)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung des Massegrundstückes sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie den gebotenen Geldbetrag enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück und bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Arnold, erhältlich.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem DLR bis spätestens zum 31.05.2024 zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können das Gebot nicht mehr widerrufen, wenn es dem DLR zugegangen ist.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für das Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zur Verwendung des „Masselandes“ zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan / Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Massegrundstück zu Eigentum zugeteilt wird. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Das Massegrundstück wird unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass es den Empfängern gegen Rückerstattung des Geldausgleiches jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug des ihnen zugeteilt Massegrundstückes Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf dem Massegrundstück ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf den Massegrundstücken

Das Massegrundstück wird zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf dem Massegrundstücke keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä., durch.

10. Flurbereinigungsbeiträge

Der Empfänger des Massegrundstück hat die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

11. Beiträge zum Wiederaufbau

Der Empfänger des Massegrundstückes, auf dem gemeinschaftliche Maßnahmen der Aufbaugemeinschaft stattgefunden haben, hat die von der Aufbaugemeinschaft vorfinanzierten Beiträge zu den Wiederaufbaukosten an die Aufbaugemeinschaft zu erstatten. Diese Beiträge sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten

12. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung des Massegrundstückes ist grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt wird der Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

13. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das (DLR) Rheinhausen-Nahe-Hunsrück. Der von dem Empfänger des Massegrundstückes zu leistende Geldausgleich ist auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

14. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.